



 **Universität Trier**

Rechtswissenschaft

Schwerpunktstudium und -examen





Ablauf des Studiums

- ▶ **Grundstudium:** *Start im Wintersemester* (1. - 3. Semester)
oder Start im Sommersemester (1. - 4. Semester)
- ▶ **Hauptstudium:** *Übungen für Fortgeschrittene* (4. - 6. Semester)
- ▶ **Außerdem:** *Grundlagenschein und Sprachnachweis*

- ▶ **Beginn des Schwerpunkts:** ab dem 5. oder 6. Semester
- ▶ **1. Juristische Prüfung:**
 - Schwerpunktexamen:** 30 % der Gesamtnote
 - Pflichtfachexamen:** 70 % der Gesamtnote



Schwerpunkte

1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung
2. Unternehmensrecht
3. Arbeits- und Sozialrecht
4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht
5. Umwelt und Infrastruktur
6. Europäisches und internationales Recht
7. Deutsches und Internationales Steuerrecht
8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums



Anmeldung zum Schwerpunkt

- ▶ Mit **Anmeldeformular** - zu finden auf der Homepage: <https://www.uni-trier.de/index.php?id=74028>
- ▶ Die **Anmeldefristen** zum Schwerpunktstudium:
 - ▶ Für das Sommersemester: **31.05.**
 - ▶ Für das Wintersemester: **30.11.**
- ▶ Online Anmeldung auf der Homepage (unter Schwerpunktstudium)
- ▶ Ein Wechsel des Schwerpunktes vor Examensanmeldung ist möglich.

Achtung: nach Examensanmeldung grundsätzlich nicht mehr
(Ausnahme: Freiversuch)



Anmeldung zur Prüfung

- ▶ **Anmeldefristen (Ausschlussfristen!)**
 - ▶ Frühjahrstermin: 10. Januar eines Jahres
 - ▶ Herbsttermin: 01. Juli eines Jahres

- ▶ **Anmeldeformulare und Informationen**
 - ▶ siehe Homepage: <https://www.uni-trier.de/index.php?id=7163>



Voraussetzungen

für eine Schwerpunktklausur

1. Sie müssen mindestens 6 Studienhalbjahre Rechtswissenschaft, davon mindestens 4 Studienhalbjahre an einer deutschen Universität eingeschrieben gewesen sein
2. Für die der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung zwei vorausgehenden Semester müssen Sie an der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein
3. Bestandene Zwischenprüfung
4. Drei bestandene Übungen für Fortgeschrittene
5. Grundlagenschein und Fremdsprachennachweis

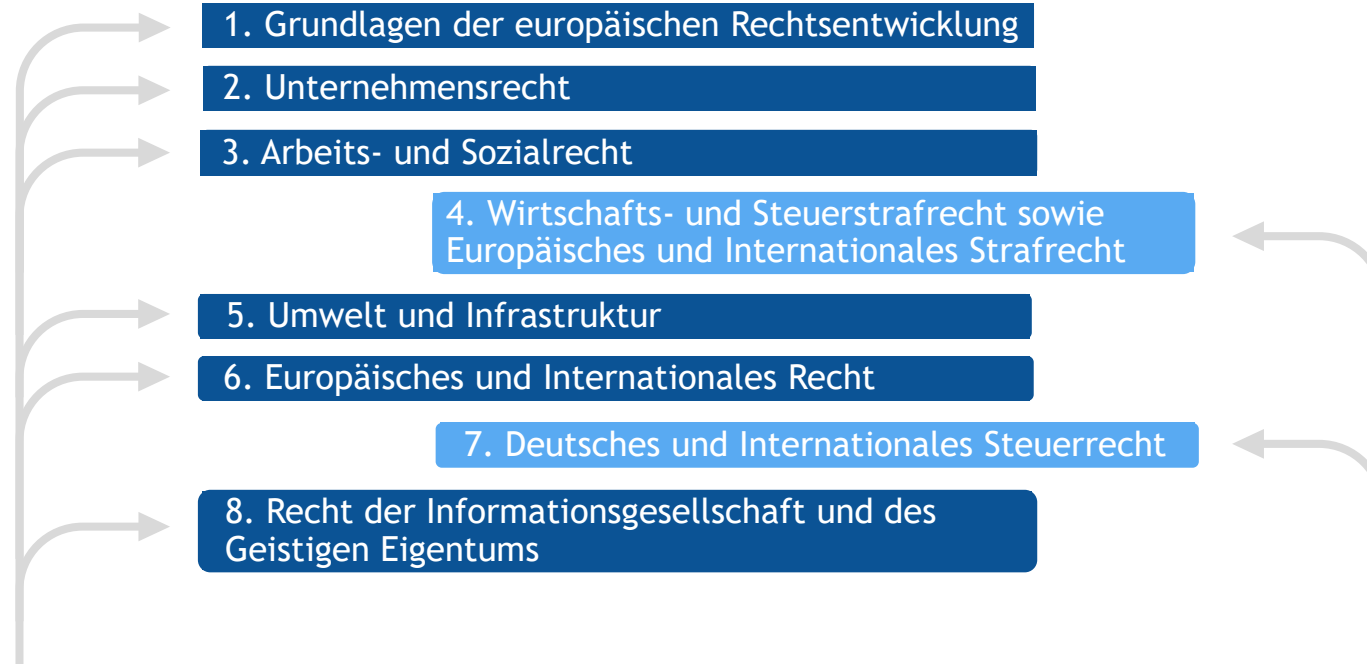


Voraussetzungen

für ein Schwerpunktseminar

1. Sie müssen sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Studienarbeit im 6. oder einem höheren Fachsemester befinden
2. Bestandene **Zwischenprüfung**
3. Zwei bestandene **Übungen für Fortgeschrittene**

Durchführung des Schwerpunktexamens



- ▶ 1 Klausur (5 Zeitstunden)
- ▶ 1 Seminararbeit (4 Wochen + Referat)
- ▶ 1 mündliche Prüfung (10 Minuten je Prüfling)

≠

- ▶ 2 Klausuren (je 5 Zeitstunden)
- ▶ 1 mündliche Prüfung (10 Minuten je Prüfling)



Bestehen

der Schwerpunktprüfung

- ▶ **Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung**
 - ▶ Klausur und Seminar (oder 2. Klausur) = kumuliert **mindestens 8 Punkte**
 - ▶ Es ist nicht notwendig, dass man beide Teilleistungen, wie die Klausur und das Seminar, besteht. Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt bspw. auch mit „0“ und „8“ Punkten
- ▶ **Mündliche Prüfung & Gesamtergebnis**
 - ▶ Insgesamt müssen mit mündlicher **und** den schriftlichen Prüfungen **kumuliert mindestens 12 Punkte** erreicht werden
 - ▶ Auch ist ein Bestehen der mündlichen Prüfung nicht unbedingt notwendig, sofern bereits die schriftlichen Leistungen kumuliert 12 Punkte ergeben
- ▶ Klausur und Seminar können als Teilleistungen zeitlich unabhängig voneinander abgelegt werden



Wiederholung/Verbesserung

der Schwerpunktprüfung

- ▶ **Bei Nichtbestehen**
 - ▶ Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden
- ▶ **Verbesserungsversuch**
 - ▶ Die Prüfung kann zwecks Verbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden
- ▶ **Es gibt keine Wiederholung oder Verbesserung einer Teilleistung**
 - ▶ Bsp.: Mit einer Klausur von 0 Punkten und einem Seminar von 8 Punkten erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Mann kann **nicht** nur die Klausur oder nur das Seminar wiederholen.
→ **Nur die komplette Prüfung** kann als Ganzes wiederholt werden!



Freiversuch

der Schwerpunktprüfung

- ▶ **Fristen für den Freiversuch**
 - ▶ Um den Freiversuch wahrnehmen zu können, müssen beide schriftlichen Prüfungen (beide Klausuren bzw. Klausur und Seminar) innerhalb der Frist des § 19 Abs. 2 TStudPO (also nach dem 8. Semester) abgelegt worden sein.
 - ▶ Es gibt keinen Freiversuch auf Teilleistungen.
- ▶ **Beispiel**
 - ▶ Seminararbeit im 7. Semester und Klausur im 8. Semester (oder umgekehrt)
→ Freiversuch (+)
 - ▶ Beide schriftlichen Leistungen im 8. Semester
→ Freiversuch (+)



Verlängerung

des Freiversuchs

- ▶ **Durch eine abgeschlossene FFA**
 - ▶ 2 Semester
- ▶ **Durch Gremienarbeit**
 - ▶ 1 Semester
- ▶ **Durch einen Auslandsaufenthalt**
 - ▶ Einzelprüfung

Eine Addition ist u. U.
möglich, bedarf aber
der Einzelprüfung



Weitere Fragen?

zum Schwerpunktstudium

Studienberatung

Allgemeine Fragen

Frau Ass. jur. Huck

Sprechstunde: siehe jura.uni-trier.de

Raum C 17
C-Gebäude -
Dekanat/Prüfungsamt

Außerhalb der Sprechstunde
erreichbar unter:
E-Mail: huckm@uni-trier.de

Prüfungsamt

Zwischenprüfung / Schwerpunktprüfung

Frau Burkel

Sprechstunde: siehe jura.uni-trier.de

Raum C 16
C-Gebäude -
Dekanat/Prüfungsamt

Außerhalb der Sprechstunde
erreichbar unter:
E-Mail: dekanatfb5@uni-trier.de



 Universität Trier

jura.uni-trier.de